

Infobrief vom 18. April 2017

■ Institut für Bienenkunde Celle

Es ist hinlänglich bekannt, dass Ätznatron (NaOH) nicht mehr in der Biozid-Verordnung EU(VO)528/2012 gelistet ist.

Nach Art 55(1) derselben VO kann das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Ausnahmen erlassen, insbesondere wenn keine anderen Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Ausnahme für Ätznatron im Fall der Desinfektion bei AFB-Seuchenausbruch ist berechtigt, da siedende Ätznatronlösung ein bekanntermaßen und von amtstierärztlicher Seite empfohlenes (Desinfektionsrichtlinie des BMEL), bewährtes, hochwirksames Desinfektionsmittel gegen den Erreger der AFB, *Paenibacillus larvae*, ist. Es gibt keine Alternativen zu Ätznatron.

Es sei an dieser Stelle nochmals eindringlich auf die Beachtung der Vorgaben zum Arbeitsschutz (Anwenderschutz) und Umweltschutz beim Einsatz von Ätznatron hingewiesen.

Das BVL stellt problemlos innerhalb weniger Tage bei Antrag durch das Veterinäramt eine Ausnahmegenehmigung aus (Verwendung von NaOH gegen den Erreger der AFB im Seuchenfall für einen begrenzten Zeitraum von max. 180 Tagen).

Nach hiesigem Kenntnisstand werden dem Antragsteller, sofern amtliche Veterinärbehörde, seitens BVL keine Kosten in Rechnung gestellt (ansonsten ca. 2.500 EUR).

An einer grundsätzlichen, allgemeinen Ausnahmeregelung im AFB-Seuchenfall wird weiter gearbeitet.

Bis dahin kann aber dieser oben genannte Weg beschritten werden.

Für allgemeine Reinigungsarbeiten in der Imkerei (z.B. Rähmchen) sind zertifizierte, Ätznatron-haltige Reiniger im Handel erhältlich.

Dr. Werner von der Ohe

LAVES Institut für Bienenkunde Celle
Herzogin-Eleonore-Allee 5, 29221 Celle

Unsere Informationsangebote finden Sie unter:

http://www.laves.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=20073&article_id=73177&psmand=23

Folgen Sie dem LAVES auf Twitter: <https://twitter.com/LAVESnds>